



Aktenzeichen: Pet 3-20-30-21301-009717

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein elternunabhängiges BAföG für junge Menschen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Pflegefamilien gefordert. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kontakt zur Herkunftsfamilie für Menschen, die einen Großteil ihres Lebens in Heimen oder Pflegefamilien verbracht haben, eine enorme Belastung darstelle. Es sei für die Betroffenen eine Zumutung in dieser Situation die Einkommensverhältnisse der Eltern zum Zwecke der Ausbildungsförderung nach dem BAföG vorlegen zu müssen. Daher müsse Menschen, die aus gewichtigen Gründen während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen können, eine elternunabhängige Förderung nach dem BAföG gewährt werden. Es sei ferner nicht nachvollziehbar, dass die Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte auch bei Auszubildenden, die nicht bei ihren Eltern wohnen, von der Wohnung der Eltern berechnet wird. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 59 Mitzeichnende an und es gingen 35 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – zum damaligen Zeitpunkt dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (nunmehr: Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR)) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zur der Eingabe darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung aufgeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass mit der Gewährung einer individuellen Ausbildungsförderung nach dem BAföG auf eine berufliche Chancengleichheit hingewirkt werden soll. Allerdings steht die Förderung nach dem BAföG auch unter dem „Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann“ (BVerfGE 33, 303 (333)). Das BAföG als Sozialleistungsgesetz tritt daher mit seinen Leistungen grundsätzlich nachrangig ein. Dementsprechend besteht ein Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechenden Ausbildung nur dann, wenn den Auszubildenden die für den eigenen Lebensunterhalt und die eigene Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen (§ 1 BAföG). Der in den §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelte Kindesunterhalt sieht entsprechend dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Familie prinzipiell eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern für ihre Kinder in Ausbildung vor. Diese Unterhaltsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Kinder dauerhaft oder vorübergehend in Heimen oder Pflegefamilien unterkommen.

Das BAföG orientiert sich bei der Bemessung des Umfangs der Ausbildungsförderung an den Unterhaltsverpflichtungen des BGB. Auf den Bedarf werden Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie das Einkommen der Eltern angerechnet. Das BAföG gewährleistet daher grundsätzlich eine elterneinkommensabhängige Ausbildungsförderung zur Gewährung der Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende und Studierende aus einkommensschwachen Elternhäusern.

Die Ämter für Ausbildungsförderung benötigen für die Bewertung des elterlichen Einkommens entsprechende Nachweise der Eltern. Die Auszubildenden trifft deshalb eine allgemeine Mitwirkungspflicht bei der Beibringung der Einkommenserklärungen und -nachweise der Eltern.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Hinblick auf die in der Petition beschriebenen Herausforderungen im Bereich der Ausbildungsförderung nach dem



BAföG bereits geeignete Instrumente existieren, um das erforderliche Verfahren für Betroffene zumutbar zu gestalten:

Die Auszubildenden können ausdrücklich erklären, dass sie keinen Kontakt zu ihren Eltern wünschen und dass das Amt für Ausbildungsförderung die erforderlichen Erklärungen und Nachweise daher ohne ihre Beteiligung direkt bei den Eltern anfordern soll. Das Tätigwerden des Amtes für Ausbildungsförderung bei der Beschaffung der erforderlichen Einkommensunterlagen darf auch nicht von einer vorherigen direkten Kontaktaufnahme der Auszubildenden zu den Eltern oder dem betreffenden Elternteil abhängig gemacht werden. Zudem verhindert die Anforderung der Erklärungen und Nachweise der Eltern durch das Amt für Ausbildungsförderung eine Offenbarung des Wohnorts der betroffenen Auszubildenden, sodass auch in diesem Zusammenhang auf deren Belange Rücksicht genommen werden kann.

Selbst für den Fall, dass die Eltern trotz Überschreitens der Einkommensgrenzen den nach dem BAföG angerechneten Unterhaltsbeitrag nicht zahlen, sieht das BAföG mit dem sog. Vorausleistungsverfahren nach § 36 BAföG ein Instrument vor, durch das sich vermeiden lässt, dass Betroffene aufgrund der Höhe des elterlichen Einkommens keine Förderung nach dem BAföG erhalten und daher selbst ihren Unterhaltsanspruch gegen ihre leiblichen Eltern durchsetzen müssen. Sofern nämlich Eltern den angerechneten Unterhaltsbeitrag nicht leisten und die nicht geleisteten Unterhaltsbeiträge zu einer Gefährdung der Ausbildung führen, wird eine Förderung nach dem BAföG bei Beantragung des Vorausleistungsverfahrens nach einer Anhörung der Eltern ohne Anrechnung des angerechneten Unterhaltsbeitrages geleistet. Im Gegenzug dazu gehen bestehende Unterhaltsansprüche der Auszubildenden auf das jeweilige Land über. Folglich macht das Amt für Ausbildungsförderung nach der Vorausleistung die übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern geltend. Dementsprechend ist auch die Gewährung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG als Vorausleistung nicht von einer direkten Kontaktaufnahme der Auszubildenden zu den Eltern oder dem betreffenden Elternteil abhängig. Voraussetzung für die Vorausleistung von Ausbildungsförderung ist die Glaubhaftmachung der Auszubildenden, dass die Eltern ihren Unterhaltsbeitrag nicht leisten. Für die Glaubhaftmachung reicht es bereits aus,



dass die Auszubildenden schriftlich versichern, dass die Eltern den angerechneten Unterhaltsbeitrag nicht leisten (VV 36.1 zu § 36 BAföG).

Soweit es in der Petition als unverständlich angesehen wird, dass die Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte im Sinne von § 2 Absatz 1a Nummer 1 BAföG, also weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, von der Wohnung der Eltern berechnet wird, obwohl die Auszubildenden schon lange nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, weist der Ausschuss darauf hin, dass es sich bei der Weg-Zeit-Regelung des § 2 Absatz 1a Nummer 1 BAföG um eine typisierende Betrachtung handelt. Dabei ist es unerheblich, ob es den Auszubildenden im Einzelfall tatsächlich möglich oder zumutbar wäre, bei den Eltern zu wohnen. Das BAföG muss mit Typisierungen arbeiten, da es ein Massenverfahren ist und nur so die vielen Förderfälle bearbeitet werden können. Soziale Gründe rechtfertigen eine auswärtige Unterbringung des Auszubildenden nicht (siehe VV 2.1a.1).

Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass Auszubildende, die wegen der Regelung in § 2 Absatz 1a BAföG dem Grunde nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, nicht ohne jegliche Unterstützungsangebote dastehen. Ihnen bleibt die Möglichkeit, Leistungen nach den Vorschriften über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Anspruch zu nehmen. Für diesen Personenkreis gilt der grundsätzliche Leistungsausschluss für Ausbildungen, die dem Grunde nach mit einer Ausbildungsförderung nach dem BAföG gefördert werden können, aufgrund der Regelung in § 7 Absatz 6 Nummer 1 SGB II ausdrücklich nicht. Personen, die einen Teil ihres Lebens in Heimen oder Pflegefamilien verbracht haben und sich nunmehr auf dem Übergang in ein eigenständiges Leben befinden, können hiernach Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich besonderer ausbildungsbedingter Bedarfe zustehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB ist in diesem Fall der Nachweis der Hilfebedürftigkeit.

Der Petitionsausschuss weist abschließend darauf hin, dass es nicht sachgerecht wäre, die Eltern der betroffenen Personen grundsätzlich aus der finanziellen Verantwortung für ihre Kinder zu entlassen.



Da die bestehenden Instrumentarien des BAföG aus Sicht des Petitionsausschusses ausreichen, um den in der Petition geschilderten Problemen der Betroffenen bei einer BAföG-Antragstellung entgegenzuwirken, vermag der Ausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.